

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2019

Kurz informiert

Fiktive Abrechnung nicht ohne Zustimmung des Leasinggebers	1
Kosten für den Reparaturablaufplan erstattungsfähig	1
Unterstützung des Gutachters durch Werkstatt	2
Verbringungskosten akzeptiert, weil ortsüblich	2
Fahrtkosten zur Wiederbeschaffung erstattungsfähig	2
Kosten für Abschleppen mit Zwischenstopp erstattungsfähig	3
Ab- und Anmeldekosten nicht pauschal ohne Nachweis	3
Treibstoff im Tank als ersatzfähiger Schaden beim Totalschaden	4
Keine Preisvorgabe für die Erstattung der Gutachternkosten	4
Reparaturablaufplan und Schadenminderungspflicht	5
Schwache oder Fraunhofer nicht für Fahrschulmietwagen	5
Screenshots von Autovermietern beweisen nichts	6

Abtretung

Wissenswertes zu Abtretungen und zur Klage aus abgetretenem Recht	7
---	---

Schadenabwicklung

Rabattbehauptungen der Versicherer kontern	12
Nachbesichtigung zulassen? Und wenn ja, mit oder ohne eigenen (kostenpflichtigen) Gutachter?	14

Entsorgungskosten

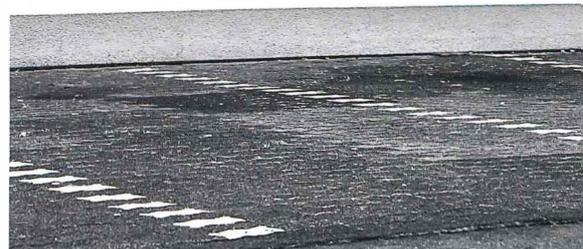
Entsorgungskosten auch im Kaskofall?	17
--	----

Sachverständigenhonorar

Gutachterliche Schadenprognose bei Bagatellschaden	18
--	----

Textbaustein

418: Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K)	19
---	----



► Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

Fiktive Abrechnung nicht ohne Zustimmung des Leasinggebers

| Hat der Leasingnehmer die leasingvertragliche Pflicht, das Fahrzeug nach einem Unfallschaden reparieren zu lassen, kann er nicht ohne Zustimmung des Leasinggebers den Schaden fiktiv abrechnen, so der BGH. |

Bei Leasingunfällen gibt es immer das Problem der sog. Aktivlegitimation, also der Frage, wer die Ansprüche geltend machen darf. Wenn dem Leasingnehmer vertraglich die Pflicht zukommt, Reparaturschäden selbst beseitigen zu lassen, darf er auch die Ansprüche gegenüber dem unfallgegnerischen Versicherer im eigenen Namen durchsetzen. Bei Totalschäden greift der Leasinggeber selbst in die Speichen.

Im BGH-Fall hatte der Versicherer bestritten, dass sich der Leasingnehmer vertraglich um die Reparaturschäden kümmern müsse. Zum Nachweis wurde der Leasingvertrag vorgelegt. Und das wurde zum Eigentümer des Leasingnehmers. Denn er hatte die vertragliche Pflicht zur Reparatur. Erkennbar ist der Zusammenhang zwischen der Reparaturpflicht und der vertraglich eingeräumten Berechtigung, den Schadenersatz im eigenen Namen geltend machen zu dürfen. Wer reparieren lassen muss, soll auch unkompliziert den diesbezüglichen Schadenersatz durchsetzen können. Sinn der Regelung ist es aber nicht, dass sich der Leasingnehmer das Geld einsteckt, ohne reparieren zu lassen (BGH, Urteil vom 29.01.2019, Az. VI ZR 481/17, Abruf-Nr. 207536).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe: Unfallschaden mit Leasingfahrzeug – Besonderheiten kennen und Schäden sicher abwickeln → Abruf-Nr. 45104917

► Reparaturkosten

Kosten für den Reparaturablaufplan erstattungsfähig

| Beauftragt der Geschädigte wegen Streitigkeiten um die berechtigte Dauer des Ausfallschadens die Werkstatt mit der Erstellung eines Reparaturablaufplans und berechnet die Werkstatt ihm dafür Kosten, muss der Versicherer die Kosten (im Urteilsfall 41,65 Euro) erstatten, entschied das AG Siegburg. |

Wichtig | Im Unterschied zu bisher veröffentlichten Urteilen hatte der Versicherer den Reparaturablaufplan nicht ausdrücklich angefordert. Er hat aber die Reparaturdauer als zu lang eingestuft. Hier hat der Geschädigte dann selbst den Ablaufplan vorgelegt, um die Berechtigung der Reparaturdauer zu belegen (AG Siegburg, Urteil vom 06.03.2019, Az. 108 C 136/18, Abruf-Nr. 207783, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180
- Beitrag „Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig“, UE 10/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45489393

Leasingvertrag spielt dem Versicherer in die Karten



DOWNLOAD

Sonderausgabe auf ue.iww.de

Versicherer hatte den Plan nicht angefordert



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Versicherer muss
angefallene Kosten
erstaten

► Reparaturkosten

Unterstützung des Gutachters durch Werkstatt

| Wenn der vom Geschädigten an die Werkstatt erteilte Reparaturauftrag auch enthält, dass die Werkstatt den Schadengutachter bei Bedarf technisch unterstützen soll (Besichtigungshilfe, Gerätenutzung), gehen durch eine solche Unterstützung verursachte Kosten zulasten des Schädigers. So entschied das AG Coburg. |

PRAXISTIPP | Der Dauerbrenner „Hebebühnenbenutzung“ führt immer wieder zur Frage: Wird die Werkstatt für den Gutachter tätig oder für den Geschädigten? In der ersten Variante sind die Kosten an den Gutachter zu berechnen, der sie als Fremdkosten weiterreicht. In der zweiten Variante, die auch dem Coburger Urteil vom 25.02.2019 (Az. 17 C 2096/18, Abruf-Nr. 207681, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim) zugrunde lag, sind die Kosten an den Geschädigten zu berechnen. So oder so muss der Versicherer sie erstatten.

ARCHIV

Ausgabe 3 | 2018
Seite 15-17



» WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „...Handlingkosten bei der Gutachtenerstellung“, UE 3/2018, Seite 15 → Abruf-Nr. 45148339

► Reparaturkosten

Verbringungskosten akzeptiert, weil ortsüblich

| Für die Zuerkennung der Verbringungskosten als Schadenposition genügt es dem AG Arnsberg, dass gerichtsbekannt alle Markenwerkstätten in der Umgebung Verbringungskosten berechnen und dass sich der geltend gemachte Betrag im gerichtsbekanntem ortsüblichen Rahmen hält. |

Es ging um ein zweieinhalb Jahre altes Fahrzeug, bei dem die Reparatur in der Markenwerkstatt ein selbstverständliches Recht ist. Auf die Abrechnungspraxis der Werkstätten außerhalb der Markenwelt kam es daher von vorneherein nicht an (AG Arnsberg, Urteil vom 08.03.2019, Az. 3 C 340/18, Abruf-Nr. 207784, eingesandt von Rechtsanwalt Bernhard Kraas, Arnsberg).

SIEHE AUCH

Ausführlicher Beitrag
auf ue.iww.de



» WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „So wehren Sie willkürliche Kürzungen der Versicherer bei Verbringungskosten erfolgreich ab“ → Abruf-Nr. 44800629

► Schadenabwicklung

Fahrtkosten zur Wiederbeschaffung erstattungsfähig

| Weist der Geschädigte beim Haftpflichtschaden im Einzelnen nach, welche Fahrten er wohin unternommen hat, um auf der Suche nach einem passenden Ersatzfahrzeug verschiedene Fahrzeuge zu besichtigen, kann er die Kosten dafür mit einem Kilometerbetrag von 0,33 Euro erstattet verlangen (AG Suhl, Urteil vom 09.01.2019, Az. 1 C 194/18, Abruf-Nr. 207897, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suhl). |

Gericht kannte
die örtliche Situation

Der Geschädigte
kann 0,33 Euro/km
erstattet verlangen

► Abschleppkosten

Kosten für Abschleppen mit Zwischenstopp erstattungsfähig

| Ereignet sich der Unfall an einem Feiertag und kann das verunfallte Fahrzeug daher nicht sofort zur später reparierenden Werkstatt geschleppt werden, muss der Schädiger sowohl die Kosten für den Abschleppvorgang zur Halle des Abschleppunternehmers als auch die Kosten für den Abschleppvorgang zur Werkstatt am Folgetag erstatten. So entschied das AG Weiden i.d.Opf. |

Die Abstellfläche der Werkstatt ist umzäunt und nachts verschlossen. Dass der Geschädigte das Fahrzeug ohne Absprache an einem Feiertag irgendwo auf dem Werkstattgelände abstellt, ist ihm nicht zumutbar (AG Weiden i.d.Opf., Urteil vom 26.02.2019, Az. 3 C 998/18, Abruf-Nr. 207511, eingesandt von Rechtsanwalt Christian Kick, Regenstauf).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Abschleppkosten – ein aktualisierter Überblick“, UE 12/2018, Seite 8 → Abruf-Nr. 45600679

► Zulassungskosten

Ab- und Anmeldekosten nicht pauschal ohne Nachweis

| Die Kosten für die Abmeldung des total beschädigten Fahrzeugs und für die Anmeldung des Ersatzfahrzeugs können nicht ohne Nachweis als Pauschale abgerechnet werden, entschied das Kammergericht (KG) in Berlin. |

Das Urteil des KG (Traditionsname für das OLG Berlin) entspricht verbreiteter Rechtsprechung (KG, Urteil vom 31.01.2019, Az. 22 U 211/16, Abruf-Nr. 207635).

PRAXISTIPPS I

- Gegen Nachweis können diese Kosten verlangt werden, und zwar auch Kosten, die das Autohaus oder ein Zulassungsdienst für den Aufwand dafür berechnen.
- Wenn die Kosten belegt sind, kann der Versicherer die nicht auf eine Pauschale zusammenstreichen.
- Ob eine Pauschalierung ausnahmsweise möglich ist, wenn solche Kosten bewiesenermaßen angefallen sind, der Beleg aber verloren ging, ist in der Rechtsprechung umstritten.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 249: Kosten für Zulassungsdienst sind zu erstatten (H) → Abruf-Nr. 42692252
- Beitrag „Schädiger schuldet konkret angefallene Ab- und Anmeldekosten“, UE 2/2019, Seite 3 → Abruf-Nr. 45672222

Unfall ereignete sich an einem Feiertag



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2018
Seite 8-13

Belegte Kosten muss der Versicherer erstatten



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Kein „Abzapfen
in Eigenregie“

► Totalschaden

Treibstoff im Tank als ersatzfähiger Schaden beim Totalschaden

| Beim Totalschaden hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des für ihn bei der Verwertung des Unfallfahrzeugs verloren gehenden Treibstoffs, der noch im Tank war (AG Ettlingen, Urteil vom 18.02.2019, Az. 1 C 116/18, Abruf-Nr. 207905, eingesandt von Rechtsanwalt Rouven Winkler, Karlsruhe; AG Suhl, Urteil vom 09.01.2019, Az. 1 C 194/18, Abruf-Nr. 207897, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suhl). |

Das AG Ettlingen befasst sich mit der Gegenmeinung vom OLG Düsseldorf, wonach der Geschädigte den Treibstoff abzapfen und für sein Nachfolgefahrzeug verwahren müsse (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.01.2017, Az. I-1 U 46/16, Abruf-Nr. 191751). Das hält das AG Ettlingen mit lesenswerten Gründen für aus praktischen Gründen nicht möglich. Es verneint schon die Möglichkeit des Abzapfens in Eigenregie („... am Schlauch saugen ...“) und hält ein professionelles Absaugen für im Verhältnis zum Wert des Treibstoffs unwirtschaftlich. Mit diesem Urteil kann man gut gegenhalten, wenn sich der Versicherer auf das schwer vermittelbare Urteil vom OLG Düsseldorf beruft.

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beiträge auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 273: Benzin im Tank bei Totalschaden (H) → Abruf-Nr. 33325260
- Beitrag „Restlicher Treibstoff im Tank: Foto von Tankuhr ins Gutachten“, UE 8/2016, Seite 3 → Abruf-Nr. 44170385
- Beiträge „Treibstoff im Tank als ersatzfähiger Schaden beim Totalschaden“, UE 11/2016, Seite 3 → Abruf-Nr. 44309163; UE 1/2016, Seite 1 → Abruf-Nr. 43770120; UE 12/2015, Seite 3 → Abruf-Nr. 43692895; UE 11/2015, Seite 3 → Abruf-Nr. 43659787

► Gutachten/Sachverständigenhonorar

Keine Preisvorgabe für die Erstattung der Gutachtenkosten

| Was in Bayern längst häufiger und in Sachsen gelegentlich zu beobachten war, schwappt nun auch nach Nordrhein-Westfalen. Ein Versicherer schreibt die Geschädigten früh an und weist darauf hin, dass ein Schadengutachten nicht mehr als 297 Euro kosten dürfe. Komme der Geschädigte mit diesem Betrag nicht zurecht, könne der Versicherer ihm einen Schadengutachter aus einem Gutachterverbund zu diesem Preis vermitteln. Jedenfalls wäre der Betrag von 297 Euro der höchste Betrag, den der Versicherer erstatten werde. |

Klar ist: Die (weitgehend) freie Wahl des Schadengutachters darf nicht durch Kostenvorgaben ausgehebelt werden (AG Rosenheim, Urteil vom 14.05.2018, Az. 13 C 1969/17, Abruf-Nr. 201818; AG München Urteil vom 20.09.2017, Az. 322 C 12124/17, Abruf-Nr. 196819; AG Nördlingen, Urteil vom 21.02.2018, Az. 3 C 782/17, Abruf-Nr. 200731; AG Kempten, Urteil vom 07.11.2017, Az. 4 C 937/16, Abruf-Nr. 197583).

Versicherervorgabe:
Maximal 297 Euro

Immerhin: Im Jahr 2018 wurde stets der Betrag von 280 Euro genannt. Da haben die Gutachter aus dem benannten Sachverständigenverbund offenbar knapp sechs Prozent Preiserhöhung durchsetzen können.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 442: Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten (H) → Abruf-Nr. 44970754
- Beitrag „Keine Preisvorgabe für die Erstattung der Gutachtenkosten“, UE 7/2018, Seite 4 → Abruf-Nr. 45358442

Ausfallschaden

Reparaturablaufplan und Schadenminderungspflicht

| Hat der Geschädigte mittels eines vom Versicherer angeforderten Reparaturablaufplans dargelegt, dass die Reparatur wegen eines fehlenden Ersatzteils statt fünf prognostizierten Reparaturtagen 39 Tage gedauert hat, genügt es nicht, dass der Versicherer schlicht behauptet, das hätte schneller gehen können. Er muss detailliert vortragen, welche Maßnahme der Geschädigte zumutbar zur Verringerung des Ausfallschadens hätte ergreifen müssen, entschied das AG Siegburg. |

Die Geschädigte hatte sich nach der veranschlagten Reparaturdauer bei der Werkstatt erkundigt und erfahren, dass ein Kotflügel nicht lieferbar sei. Der Versicherer meinte, der Geschädigte hätte die Reparatur unterbrechen lassen und einstweilen mit dem beschädigten Kotflügel weiterfahren können. Da aber nicht klar war, ob der Kotflügel zum Zeitpunkt der Nachfrage bereits demontiert war, genügte dieser Vorschlag nicht (AG Siegburg, Urteil vom 06.03.2019, Az. 108 C 136/18, Abruf-Nr. 207783, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

PRAXISTIPP | Manche Gerichte halten es für einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, ein benutzbares Fahrzeug in die Werkstatt zu geben, wenn die Ersatzteilversorgung noch nicht geklärt sei. Insoweit ist bei unfallbedingt noch legal benutzbaren Fahrzeugen Vorsicht geboten.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Reparaturdauer: Hat der Geschädigte die Pflicht zur Beschleunigung, wenn ja, in welchem Umfang?“, UE 3/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 45763698

Mietwagen

Schwacke oder Fraunhofer nicht für Fahrschulmietwagen

| Auf Fahrschulmietwagen sind die üblichen Schätzlisten für die Mietwagenkosten nicht anwendbar. Kann die geschädigte Fahrschule regional nur bei einem Anbieter anmieten, sind dessen Preise maßgeblich, entschied das AG Bielefeld. |



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

Behauptung, „... das hätte schneller gehen können“, reicht nicht



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2019
Seite 7-9

Übliche Schätzlisten für Mietwagenkosten nicht anwendbar

IHR PLUS IM NETZ

Checkliste und Beitrag auf ue.iww.de



Gericht sieht Schätzung nach „Schwacke“ nicht erschüttert

Der Versicherer beharrte bis zuletzt darauf, dass nur die Preise aus dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel maßgeblich seien. Dass Doppelpedale und Zusatzspiegel notwendig seien, tue nichts zur Sache. Man könne einen normalen Pkw ja kostengünstig umbauen. Dazu das Gericht: „Zum einen entstehen hierdurch weitere Kosten. Zum anderen dürften Vermieter ‚normaler‘ Pkw nicht mit dem Umbau einverstanden sein.“ (AG Bielefeld, Urteil vom 01.02.2019, Az. 409 C 18/18, Abruf-Nr. 207633, eingesandt von Rechtsanwalt Frank Rupprecht, Bielefeld).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Checkliste „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123
- Beitrag „Mietwagen für Fahrschule und Angebot des Versicherers“, UE 10/2017, Seite 4 → Abruf-Nr. 44868715

Mietwagen

Screenshots von Autovermietern beweisen nichts

■ Mit Screenshots von Angeboten anderer Autovermieter kann der vom Gericht als Schätzgrundlage verwendete Schwacke-Mietpreisspiegel nicht erschüttert werden, entschied das AG Schwandorf. ■

Das Gericht begründet die Untauglichkeit von Screenshots so: „Durch die Internetscreenshots ist nicht nachgewiesen, dass die Firmen Sixt und Europcar auch im streitgegenständlichen Zeitraum ein Mietfahrzeug, also vom ... bis ... zum oben genannten Preis zur Verfügung gestellt hätten. Außerdem ist zu beachten, dass die Internetscreenshots lediglich unverbindliche invitatio ad offerendum darstellen, also kein verbindliches Angebot bilden. Zwar bucht der Interessent verbindlich ein Fahrzeug. Hier ist jedoch allgemeinkundig, dass durch das Absenden einer Buchung an den Vermieter nicht ein Angebot des Vermieters angenommen wird, sondern erst ein Angebot des Interessenten abgegeben wird. Bei den Autovermietern erfolgt sodann erst eine Verfügbarkeitsanfrage, auf die der Interessent warten muss. Der vorgelegte Internetscreenshot eines Mietfahrzeuganbieters kann kein günstigeres und konkretes Angebot belegen, da die tatsächliche Verfügbarkeit zum relevanten Zeitraum nicht erkennbar ist und auch in einem völlig anderen Zeitraum erstellt wurde, als hier tatsächlich ein Mietfahrzeug angemietet wurde. Die unter Sachverständigenbeweis gestellte Behauptung der Beklagtenpartei dass diese Internetpreise auch im halben Jahr zurückliegenden streitgegenständlichen Anmietzeitraum zu erzielen und auch tatsächlich verfügbar gewesen wären, ist lediglich eine durch keine Tatsachen gestützte Behauptung ins Blaue hinein, sodass dem angebotenen Sachverständigenbeweis als unzulässigem Ausforschungsbeweis nicht nachgegangen werden muss.“ (AG Schwandorf, Urteil vom 08.01.2019, Az. 1 C 1040/18, Abruf-Nr. 207512, eingesandt von Rechtsanwalt Christian Kick, Regenstauf)

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Der für Rechtsanwälte konzipierte Textbaustein „RA003: Screenshot-Mietwagenangebote im Rechtsstreit sowie Angebote zur Vermittlung von Mietwagen im Vorfeld“ → Abruf-Nr. 45738268 wurde um die Ausführungen des AG Schwandorf erweitert.

DOWNLOAD

Textbaustein RA003 auf ue.iww.de



ABTRETUNG

Wissenswertes zu Abtretungen und zur Klage aus abgetretenem Recht

| Wenn ein Versicherer nicht erstattet, was er erstatten muss, führt der Weg zum Geld im Rechtsstaat über das Gericht. Im Idealfall verklagt der Geschädigte oder bei Kaskofällen der Versicherungsnehmer den Versicherer auf Zahlung. Doch nicht immer lässt sich der Geschädigte überzeugen, diesen Weg zu gehen. Dann muss man nicht aufgeben. Oft ist es möglich, den Versicherer aus abgetretenem Recht zu verklagen. Das jedoch ist nicht ganz ohne Tücken. Aktuelle Entwicklungen sind der Anlass, das Thema umfassend zu beleuchten. Zeigen sie diesen Beitrag Ihren Anwälten. |

Klage aus abgetretenem Recht ist nur die zweitbeste Lösung

Eine Klage aus abgetretenem Recht ist immer nur die zweitbeste Lösung. Völlig klar ist: Die bessere Lösung wäre, der Betroffene klagt selbst:

- Häufig steht dort ein Rechtsschutzversicherer zur Seite, sodass das Prozesskostenrisiko nicht vorhanden oder – immer häufiger – auf den Betrag der Selbstbeteiligung in der Rechtsschutzversicherung begrenzt ist.
- Alle formalen Probleme rund um die Abtretungsformulare gibt es dann nicht.
- Bei Kaskofällen steht oft ein Abtretungsverbot im Weg.
- Und zunehmend fassen Gerichte die Klage aus abgetretenem Recht mit spitzeren Fingern an.

PRAXISTIPP | Vorrangig sollte immer versucht werden, den Kunden zu überzeugen, aktiv zu werden. Es ist auch als Werkstatt, Autovermieter oder Schaden-gutachter nicht anrühlich, dem Kunden für den Fall des Unterliegens die Übernahme der Selbstbeteiligung im Hinblick auf die Rechtsschutzversicherung zuzusagen, wenn das das Hindernis für den Kunden wäre.

Doch wenn der Kunde nicht einsteigt, ist die Klage aus abgetretenem Recht der Weg der Wahl, wenn ein Profianwalt die Erfolgsaussichten als gut einschätzt.

Die Situation beim Haftpflichtschaden

Die Abtretung und das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Der BGH hat bereits vor Jahren geklärt, dass die auch gerichtliche Beitreibung abgetretener Schadenersatzforderungen durch den Autovermieter als Nebenleistung zur Hauptleistung der Vermietung nach § 5 Abs. 1 RDG zulässig ist. Dort gibt es für Standardfälle ohne Streit um die Schuldfrage keine Schwierigkeiten mehr (BGH, Urteil vom 31.01.2012, Az. VI ZR 143/11, Abruf-Nr. 123101). Für Werkstätten gilt das genauso.

Geschädigten
möglichst von
den Vorteilen ...

... der eigenen Klage
überzeugen

RDG steht in der
Regel nicht im Weg

Wenn aber auch um die Verursachungsanteile bei der Unfallentstehung gestritten wird, ist die Klage aus abgetretenem Recht mit einer Abtretung erfüllungshalber nicht möglich. Das ist aber unkritisch, denn es wird wohl kaum eine Werkstatt für den Kunden vor Gericht die Haftungssituation klären wollen.

PRAXISTIPP | Für die Anwälte unter den Lesern: Wenn das im Ausnahmefall doch einmal nötig ist, hilft eine Abtretung an Erfüllung statt. Denn die führt die Werkstatt in eine „eigene Angelegenheit“, und dann ist das RDG gar nicht berührt (BGH, Urteil vom 02.12.2011, Az. V ZR 30/11, Abruf-Nr. 120255).

BGH hat die formalen Anforderungen verschärft

Die formalen Anforderungen an die Abtretung

Eine jüngere Entscheidung des BGH hat einmal mehr die formalen Anforderungen an die Abtretung verschärft. Unter Gesichtspunkten des AGB-Rechts (die Formulare sind ja für eine Vielzahl von Verwendungen konzipiert und daher nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich kontrollierbar) hat der BGH verlangt, dass auch Selbstverständlichkeiten im Formular niedergeschrieben sein müssen.

Zahlung nur Zug-um-Zug gegen Rückübertragung der Forderung

Es genügt also nicht, dass die Rechtslage so ist, sie muss auch beschrieben sein. Wörtlich: „Ohne Belang für die Frage der Transparenz der im Streitfall zu beurteilenden Klausel ist schließlich, dass der Geschädigte im Falle einer Sicherungsabtretung der Schadensersatzforderung an den Sachverständigen ohne ausdrückliche Regelung zur Zahlung nur Zug-um-Zug gegen Rückübertragung der Forderung verpflichtet gewesen wäre.“ (BGH, Urteil vom 17.07.2018, Az. VI ZR 274/17, Abruf-Nr. 204497).

Für alles Weitere: Der Geschädigte ist in der Rechtssprache bei der Abtretung der Zedent (Abtretender), die Werkstatt (oder ggf. der Schadengutachter, der Autovermieter, der Abschleppunternehmer etc.) ist der Zessionar (Abtretungsempfänger).

Anrechnung der Zahlungen an Zessionar auf Zedentenforderung

Der Geschädigte muss aus dem Formular heraus erkennen können, dass Zahlungen des Versicherers an den Zessionar auf die Forderung des Zessionars gegen ihn als Zedenten angerechnet werden. Er muss also erkennen können, dass er nicht mehr selbst bezahlen muss, was der Versicherer bereits bezahlt hat. Sinngemäß muss da also stehen: „Zahlungen des Versicherers werden auf die Forderung gegen den Zedenten angerechnet.“. Das ist nicht konkreter Inhalt der oben zitierten Entscheidung, ist aber deren logische Folge.

Der zweite Punkt basiert darauf, dass die üblichen „Abtretungen erfüllungshalber“ den Geschädigten nicht von seiner eigenen Pflicht zur Zahlung befreien. Wenn die Werkstatt oder andere Zessionare beim Versicherer nicht in angemessener Zeit zum Zuge kommen, können sie die Aktivitäten gegenüber dem Versicherer einstellen und das Geld stattdessen vom Kunden verlangen.

Der muss aber, so der BGH ganz ausdrücklich, aus dem Abtretungstext heraus erkennen können, dass der Zessionar nicht einerseits das Geld von ihm als Zedenten verlangen kann und gleichzeitig weiterhin Inhaber des An-

spruchs gegen den Versicherer bleibt. Denn der Geschädigte, der selbst bezahlt, muss ja nun die Chance haben, sich selbst gegen den Versicherer durchzusetzen. Also muss im Abtretungstext sinngemäß geschrieben stehen: „Im Umfang der Zahlungen durch den Zedenten überträgt der Zessionar die abgetretene Forderung an den Zedenten zurück.“

Angepasste Formulare sind aktuell am Markt

Hoffentlich haben unsere Leser bemerkt, dass die Verbände und die Fachverlage (u. a. Vogel-Forma; www.vogel-forma.de) auf die Situation aufmerksam gemacht haben und angepasste Formulare anbieten. Es ist wichtig, nur noch die neuen Formulare zu verwenden.

Wichtig | Ob allen Anbietern die Aktualisierung inhaltlich gelungen ist, können und wollen wir nicht abschließend beurteilen. In einem weit verbreiteten Formular können wir jedoch in der aktualisierten Fassung den ersten der beiden Punkte, nämlich die sinngemäße „Zahlungen des Versicherers werden auf die Forderung gegen den Zedenten angerechnet“-Regelung nicht finden.

Der abgetretene Anspruch

Ein Grundsatz jeder Abtretung lautet, dass sich die Rechtsnatur des abgetretenen Anspruchs nicht dadurch ändert, dass der Anspruch mit der Abtretung in andere Hände übergeht. So sagt der BGH: „Die Auffassung der Revision, dass sich der Inhalt der Schadensersatzforderung durch die Abtretung ändere, weil nicht mehr der Geschädigte die Schadensersatzforderung geltend mache, ist unzutreffend. Der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand.“ (BGH, Urteil vom 19.07.2016, Az. VI ZR 491/15, Abruf-Nr. 188868).

Das bedeutet: Auch wenn die Werkstatt als Klägerin auftritt, klagt sie nicht ihren Werklohn beim Versicherer ein, sondern den Schadenersatzanspruch des Zedenten. Alle Fragen sind also nach wie vor schadenrechtlich und nicht etwa werkvertraglich zu klären.

Viele Gerichte sehen das auch genauso und handeln auch danach. Dennoch stößt man da gelegentlich auf Schwierigkeiten. Manche Richter sehen zwar objektiv, dass immer noch Schadenrecht anzuwenden ist, meinen aber subjektiv, dass das doch „Werklohndurchsetzungsprozesse hinter schadenrechtlicher Maske“ seien. Rein wirtschaftlich betrachtet ist das auch nicht ganz von der Hand zu weisen.

Das Risiko dieser Betrachtungsweise ist, dass dann doch werkvertraglichen Einwendungen des Versicherers nachgegangen wird. Insbesondere dem „Diese oder jene Arbeit war nicht nötig“-Einwand, der schadenrechtlich keine Rolle spielt, wenn die Arbeitsschritte schon im Gutachten standen, gehen die Gerichte nach. Das kann zu erheblichen Kostenrisiken aufgrund gerichtlich eingeholter Gutachten führen.

Insbesondere bei einem eher kleinen Amtsgericht in einer kleinen Stadt, in der ein großer Versicherer seinen Gerichtsstand hat, was zur völligen Überlastung des Gerichtes führt, kann derzeit beobachtet werden, wie mit immer

Neue Formulare u. a. bei Vogel-Forma

Abgetretener Anspruch verändert sich nicht

Trotzdem wenden manche Richter statt Schaden- Werkvertragsrecht an

Diskussion um
das „Übliche“
vermeiden ...

neuen Gedanken die Klage aus abgetretenem Recht von Tag zu Tag unattraktiver (gemacht) wird.

Die Problematik mit den nicht vereinbarten „üblichen“ Kostenpositionen

Der Ansatzpunkt ist ein Urteil des BGH, bei dem es um eine abgetretene Schadenposition ging, die werkvertraglich nicht auf einer Preisvereinbarung, sondern auf der Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB beruht.

Für diese Konstellation hat der BGH einen Weg eingeschlagen, der im Ergebnis dazu führt, dass der für die Anspruchsdurchsetzung sehr hilfreiche „subjektbezogene Schadenbegriff“ durch werkvertragliche Detailprüfung ersetzt wird. Der Geschädigte (Zedent) gehe bei Abschluss eines Werkvertrags mit dem Leistungserbringer (dort war es ein Schadengutachter, aber bei Werkstätten ist das nicht anders) davon aus, mehr als das Übliche werde ihm bei den nicht vereinbarten Kostenpositionen schon nicht berechnet. Daher werde der schützenswerte Schadenbegriff durch die objektive Üblichkeit ersetzt (BGH, Urteil vom 28.02.2017, Az. VI ZR 76/16, Abruf-Nr. 193340).

Bei unserer Darstellung dieses Themas soll nicht verstanden werden „So ein Mist, jetzt können wir nicht mehr als das Übliche abzocken ...“. Wir gehen davon aus, dass unsere seriösen Leser dort, wo mangels Preisvereinbarung „das Übliche“ abzurechnen ist, auch nicht mehr als das Übliche abrechnen.

Das Problem liegt an anderer Stelle: Wenn nun der Versicherer im Prozess das Gericht verunsichert, ob diese oder jene Position im Rahmen des Üblichen liegt oder den Rahmen sprengt, holt das Gericht ein Gerichtsgutachten zur Üblichkeit ein. Da werden schnell mal 2.000 oder 3.000 Euro für aufgerufen. Wenn man dann im Prozess um die restlichen kleinen dreistelligen (und manchmal nur zweistelligen) Positionen auch nur mit einer kleinen Quote unterliegt, fressen die fünf oder zehn Prozent der Gerichtsgutachtenkosten den Ertrag schnell auf. Da ist es nur ein schwacher Trost, dass der Versicherer den ganzen Rest am Bein hat.

Die Lösung: vereinbaren, vereinbaren, vereinbaren...

Die derzeit häufigste Kostenposition, die auf der Üblichkeitsschiene läuft, ist die der Verbringungskosten. Auch bei den Standkosten und bei den Probefahrt- oder Reinigungskosten liegt selten eine Preisvereinbarung vor.

PRAXISTIPP | Wer sich für Rechtsstreitigkeiten wappnen möchte, sollte ab sofort Preise vereinbaren. Der sicherste Weg ist nach derzeitiger Einschätzung, die Kostenpositionen in den Auftrag zu schreiben. Das könnte etwa so aussehen:

- Unfallschaden instand setzen gemäß gutachterlicher Vorgaben
- Stundenverrechnungssatz Karosserie inkl. MwSt ... Euro
- Stundenverrechnungssatz Lackierung inkl. MwSt ... Euro
- Lackmaterialzuschlag ... Prozent
- Verbringung zum Lackierer und zurück inkl. MwSt ... Euro
- Probefahrtkosten nach Zeitaufwand mit Stundenverrechnungssatz inkl. MwSt ... Euro

... und Preise
konkret vereinbaren

- Reinigungskosten nach Zeitaufwand mit Stundenverrechnungssatz inkl. MwSt ... Euro
- Standkosten im Freien täglich inkl. MwSt ... Euro, in der Halle täglich inkl. MwSt ... Euro

Denn für alles, was vereinbart ist, muss nicht im Nebel der Üblichkeit herumgestochert werden. Das wird die Rechtsstreitigkeiten einfacher machen.

Die Situation bei Kaskoschäden

Liegt überhaupt eine Abtretung vor?

Das am häufigsten verwendete Abtretungsformular, das vom ZDK verbreitet wird, begrenzt die Abtretung bereits nach seinem Text auf die Haftpflichtschäden. Für Kaskoschäden ist darin gar keine Abtretung vorgesehen. Wenn es aber gar keine Abtretung des Anspruchs des Versicherungsnehmers gegen seinen Kaskoversicherer gibt, stellen sich alle weiteren Fragen nicht. Dann ist eine Klage aus abgetretenem Recht gar nicht möglich.

Der Hintergrund ist, dass die Kaskoverträge wohl ausnahmslos eine Regelung vorsehen, die landläufig als „Abtretungsverbot“ bezeichnet wird. Bei genauerem Hinsehen ist das aber nur ein Abtretungsgenehmigungserfordernis. Ohne Genehmigung des Kaskoversicherers sind Abtretungen auf den ersten Blick also unwirksam.

Allerdings gibt es eine gesetzlich geregelte Ausnahme: Nach § 354a Abs. 1 HGB kann unter Kaufleuten kein Abtretungsverbot wirksam vereinbart werden. Wenn also der Versicherungsnehmer Kaufmann ist (der Versicherer ist es per se), dann ist eine Abtretung der Kaskoansprüche sehr wohl erlaubt.

Und die Rechtsprechung sieht in einer vorgerichtlichen Zahlung des Versicherers an die Werkstatt in ihrer Rolle als Zessionar – je nach Umständen – eine Genehmigung der Abtretung.

Abtretung nicht ausgeschlossen – aber auch wirksam?

Ausgeschlossen ist eine Abtretung der Kaskoansprüche also nicht, wenngleich eine solche Abtretung oft doch unwirksam ist. Es kommt auf den Einzelfall an.

Wenn aber schon das Abtretungsformular keine Abtretung für Kaskofälle vorsieht, steht die Werkstatt auch in den Fällen, in denen die Abtretung wirksam wäre, auf verlorenem Posten. Das Formular von Vogel-Forma sieht deshalb auch die Variante der Abtretung des Kaskoanspruchs vor.

Wichtig | Wenn Klage eingereicht werden soll, muss ein Anwalt, der die Feinheiten der Abtretung von Kaskoansprüchen kennt, noch einmal genauer hinschauen, ob das geht.

Alle weiteren Fragen sind genauso zu beantworten, wie bei den Haftpflichtthemen.

Bei Kasko muss der Versicherer der Abtretung zustimmen

Es gibt aber Ausnahmen davon

Vor einer Klage Anwalt einschalten

SCHADENABWICKLUNG

Rabattbehauptungen der Versicherer kontern

„Der Geschädigte bekommt doch Rabatt“. Das ist ein häufig gehörter Einwand der Versicherer, wenn es darum geht, die Erstattung von Reparatur-, Mietwagen oder Gutachtenkosten zu kürzen. Doch mit bloßen Behauptungen kommt der Versicherer nicht weit. Er muss sie beweisen. |

Rabatt muss in der Regel an Versicherer durchgereicht werden

Dass ein Rabatt, den der Geschädigte beim Haftpflichtschaden bekommt, an den Versicherer durchgereicht werden muss, ist nicht neu. Für den Werksangehörigenrabatt hat der BGH das entschieden. In dem Urteil hat er deutliche Bemerkungen gemacht, dass das für einen Großkundenrabatt auch nicht anders zu sehen wäre. Allenfalls bei Vergünstigungen, die vom Gedanken der „sozialen Sicherung und Fürsorge“ getragen werden, z. B. wenn der Patenonkel das Fahrzeug des Patenkinde zu Familienkonditionen repariert, wäre das anders (BGH, Urteil vom 18.11.2011, Az. VI ZR 17/11, Abruf-Nr. 113481).

Die Vortrags- und Beweislast

Die Vortrags- und Beweislast für den gewährten Rabatt liegt beim Versicherer. Im Rechtsstreit gilt aber auch für den Kläger die prozessuale Wahrheitspflicht. Zum Lügen darf diese Verteilung der Rollen also nicht verführen.

Behauptet der Versicherer nur, der Geschädigte bekomme Rabatt, ...

Regelmäßig beschränken sich Versicherer auf die pure Behauptung, wer so viele Fahrzeuge habe, bekomme doch nach der Lebenserfahrung Rabatt. Bei Taxiunternehmer wird das so behauptet, bei Autovermietern auch, und wenn es um ein Fahrzeug aus einer Fahrzeugflotte geht, fehlt die Behauptung auch selten. Die bloße Behauptung ins Blaue hinein genügt aber nicht.

Behauptet der Versicherer z. B., der geschädigte Taxiunternehmer bekomme zehn Prozent Rabatt auf die Ersatzteile und begründet er das nur mit „Marktgepflogenheiten“, ist das eine Behauptung ins Blaue hinein. Ein dafür angebotener Sachverständigenbeweis wäre ein unzulässiger Ausforschungsbeweis, denn es fehlt an nachvollziehbarem Vortrag, warum genau der betroffene Taxiunternehmer einen solchen Rabatt erhalte (AG Miesbach, Urteil vom 20.11.2018, Az. (3) 12 C 130/08).

... muss er das beweisen

Das Urteil ist ein Lehrstück zur Vortrags- und Beweislast. Im Grundsatz muss der Versicherer konkret zur Rabattgewährung vortragen. Da es aber um Umstände aus der Sphäre des Geschädigten geht, die der Versicherer im Detail nicht wissen kann, hat der Geschädigte die sekundäre Vortragslast. Trägt er substantiiert und unter Vorlage einer Bestätigung der Werkstatt vor, dass er keinen solchen Rabatt bekommt, hat er alles getan, was er tun muss. Kommt dann vom Versicherer nichts mehr, hat sich das Thema Rabatt erledigt.

Die schlichte und auf nichts gestützte Behauptung des Versicherers, zu der vorgelegten Reparaturrechnung gebe es doch eine verheimlichte Rabattvereinbarung, ist eine Behauptung ins Blaue hinein, der das Gericht nicht nachgehen muss (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 22.04.2016, Az. 32 C 236/13 [13]).

Der Versicherer hatte behauptet, ein Großkundenrabatt sei üblich, mindestens aber gebe es üblicherweise eine umsatzbezogene Rückvergütung am Jahresende. Wenn sich der Versicherer noch nicht einmal festlegt, wie denn der behauptete Rabatt fließe, ist das ohne jede Bedeutung und einer Beweisaufnahme nicht zugänglich.

Das AG Köln sieht das genauso: Ein nur behaupteter und in keiner Weise greifbar gemachter Rabatt ist für das Gericht ohne Bedeutung (AG Köln, Urteil vom 21.06.2016, Az. 268 C 71/16).

Argumente gegen die Behauptungen der Versicherer

Autovermieter

Autovermieter z. B. nehmen Werkstätten kaum in Anspruch, obwohl sie viele Fahrzeuge haben. Bis so ein Fahrzeug erstmals planmäßig in die Werkstatt muss, ist es längst wieder aus dem Fuhrpark entfernt. Die Haltedauer beträgt oft nur vier oder sechs Monate. Die Inanspruchnahmen der Werkstatt aus Garantie macht den Werkstätten auch keine Freude, weil sie da vom Hersteller bezahlt werden – mit deutlich abgespeckten Beträgen. Und wenn ein Mietwagen einen ernst zu nehmenden Unfallschaden erleidet, wird er in der Regel vorzeitig aus dem Fuhrpark entfernt. Kleinere Schäden bleiben unrepariert und werden bei der Vermarktung am Ende der Laufzeit finanziell geregelt.

Full-Service-Leasingflotten

Auch sonstige Großflotten arbeiten häufig mit All-Inclusive-Leasingraten. Da ist jede **Wartung** bereits mit der Leasingrate abgegolten und wird vom Leasinggeber bezahlt. Reparaturen sind bei den jungen Flottenfahrzeugen wohl samt und sonders von der Garantie abgedeckt. Und wenn die Flotte dann als Leasingnehmer eine Unfallschadenreparatur in Auftrag gibt, ist sie in der Werkstatt bis dahin eben kein Großkunde.

Mehrere Marken und eigene Werkstatt

Vor dem AG Aalen war der Geschädigte Busunternehmer. Er hatte Busse verschiedener Marken und eine eigene Werkstatt für Routinearbeiten. Dementsprechend war er in keiner Werkstatt Großkunde, weil er nur spezielle Dinge auswärts machen lässt. Damit hat der Geschädigte seiner Vortragslast, warum er keinen Rabatt auf die Unfallschadenreparatur bekommt, Genüge getan.

Es reichte vor diesem Hintergrund nicht aus, dass der Versicherer ohne konkrete Anhaltspunkte ins Blaue hinein behauptete, ein Busunternehmer bekomme in einer Werkstatt erfahrungsgemäß einen Rabatt auf die Reparaturkosten, der von der vorgelegten Rechnung abgezogen werden müsse (AG Aalen, Urteil vom 18.02.2015, Az. 11 C 662/14, Abruf-Nr. 143957).

Ausweichen auf Fiktivabrechnung?

Umstritten ist in der Rechtsprechung, ob dem Rabatt-Thema dadurch ausgewichen werden kann, dass fiktiv abgerechnet wird. Motto: Mangels Reparatur gab es ja keinen Rabatt. Es spricht aber Einiges dafür, dass auch ein „gedachter“ Rabatt anzurechnen ist; es geht ja auch um „gedachte“ Reparaturkosten.

Vermietfahrzeuge
„sehen“ kaum
die Werkstatt

Gleiches gilt für
Leasing-Fahrzeuge

Rabatt wohl auch bei
fiktiver Abrechnung
anrechenbar

SCHADENABWICKLUNG

Nachbesichtigung zulassen? Und wenn ja, mit oder ohne eigenen (kostenpflichtigen) Gutachter?

| Ein Schadengutachten wurde zum Nachweis des Schadenumfangs und der Schadenhöhe vorgelegt. Der gegnerische Haftpflichtversicherer gibt sich damit nicht zufrieden. Er verlangt, selbst einen internen oder externen Schadengutachter einzuschalten. Kann der Versicherer die Nachbesichtigung durch Zahlungsverweigerung erzwingen? Sollte der Geschädigte unabhängig von der Rechtsfrage zustimmen? Da gehen die Meinungen unter Schadengutachtern und Werkstätten so weit auseinander, dass das fast zur Glaubensfrage wird. |

Die Rechtslage: Es kommt darauf an ...

Kein Pauschales Recht auf Nachbesichtigung

Die Rechtsprechung ist sich weitgehend einig: Ein pauschales Recht zur Nachbesichtigung hat der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht (LG Potsdam, Urteil vom 03.03.2015, Az. 11 O 166/14, Abruf-Nr. 144019; LG Lübeck, Beschluss vom 19.04.2013, Az. 16 O 19/12, Abruf-Nr. 131686; LG Berlin, Urteil vom 13.07.2011, Az. 42 O 22/10, Abruf-Nr. 207802; LG Aachen, Beschluss vom 23.08.2017, Az. 2 T 371/17, Abruf-Nr. 207803).

Für die Gegenmeinung verweisen Versicherer immer wieder auf eine ziemlich einsam in der Gerichtslandschaft stehende Entscheidung des AG und des LG Heilbronn, wonach sich das Recht auf Nachbesichtigung aus § 119 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergebe (AG Heilbronn, Urteil vom 24.10.2007, Az. 9 C 1648/07, Abruf-Nr. 080583 sowie Beschluss LG Heilbronn vom 29.11.2007, Az. 4 T 22/07, Abruf-Nr. 110726).

Danach müsse der Geschädigte Belege vorlegen und Auskünfte erteilen. Es ist aber etwas abenteuerlich, dass das körperliche Vorzeigen des beschädigten Fahrzeugs eine Auskunft oder ein Beleg sein soll. Das hält auch das LG Aachen im o. g. Beschluss für abwegig.

Anders, wenn der Versicherer konkrete Zweifel substantiiert vorträgt

Daraus jedoch zu schließen, der Versicherer dürfe nie nachbesichtigen lassen, wäre auch verfehlt. Wenn der Versicherer über Sprechblasen hinaus mit Substanz darlegt, was er nicht nachvollziehen könne, bejahen verschiedene Gerichte doch das Nachbesichtigungsrecht (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.05.2018, Az. 4 W 9/18, Abruf-Nr. 204298; AG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012, Az. 36 C 1991/12, Abruf-Nr. 132192).

PRAXISTIPP | Substantiierte Einwendungen sind in der Praxis selten. Meist verlangt der Versicherer einfach nur die Nachbesichtigung.

Einheitliche
Rechtsprechung, ...

... bis auf AG und
LG Heilbronn

Kaum substantiierte
Einwände von
Versicherer-Seite

Wo ist das Risiko?

Wer zu hoch pokert, trägt folgendes Risiko: Der Versicherer zahlt nicht, weil er nicht nachbesichtigen darf. Daraufhin erhebt der Geschädigte Klage auf Zahlung. Das Gericht setzt einen Gutachter ein, der zum Ergebnis kommt, dass alles richtig ist. Der Geschädigte gewinnt seinen Prozess. Doch wegen der Prozesskosten wendet der Versicherer ein: Hätte er nachbesichtigen dürfen, hätte er selbst erkannt, dass alles klar ist. So wäre der Prozess vermieden worden.

Prozesskostenrisiko
im Auge behalten

In der Zivilprozessordnung gibt es eine Regelung (§ 93 ZPO), wonach der Verlierer des Prozesses abweichend von der Normalsituation dann die Prozesskosten nicht auferlegt bekommt, wenn er keinen Anlass zur Klage gegeben hat. Kommt das Gericht zum Ergebnis, dass der Versicherer ein Nachbesichtigungsrecht gehabt habe, tickt diese Bombe.

Sondersituation 130-Prozent-Schaden

Bei 130-Prozent-Schäden spricht einiges dafür, dem Versicherer die Nachbesichtigungsmöglichkeit ausdrücklich anzubieten. Denn im Prozess bestellt sonst das Gericht mit höchster Wahrscheinlichkeit einen Gutachter. Vor Überraschungen in der Beurteilung ist man da nie gefeit. Deshalb ist es bei den 130-Prozent-Schäden durchaus sinnvoll, den Einwand des Versicherers, die Reparatur sei nicht in Ordnung, durch eine gemeinsame Durchsicht auszuräumen oder bei evtl. Beanstandungen nachzubessern.

Gemeinsame
Durchsicht sinnvoll

Der pragmatische Ansatz außerhalb von Rechtsfragen

Unabhängig von der Frage, ob der Versicherer die Nachbesichtigung erzwingen kann, darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass schnelle Liquidität ein Anliegen der Werkstätten ist. Wenn Sie von der Richtigkeit des Gutachtens bzw. der Korrektheit Ihrer Arbeit überzeugt sind, spricht mehr für eine Nachbesichtigung als dagegen.

- Wenn sich die Richtigkeit dabei bestätigt, ist alles klar: Der Versicherer wird bezahlen.
- Bestätigt sich aus Sicht des Versicherungsgutachters die Richtigkeit des Gutachtens nicht, zahlt der Versicherer vielleicht nur die Teile des Schadens, die er für richtig hält. Aber vermutlich wird er jedenfalls diesen Teil bezahlen. Damit ist die Situation nicht nur nicht schlechter, als wenn die Versicherung wegen der Verweigerung gar nicht zahlt, sondern um den Teilbetrag besser.

Teilerstattung ist
besser als nichts

Zahlt sie einen Teil, muss nur noch wegen des Rests geklagt werden. In die Kostenfalle wie im Heilbronner Urteil kann man dann aber nicht tappen. Zahlt sie wegen Verweigerung der Nachbesichtigung gar nichts, muss auch geklagt werden, aber eben auf den Gesamtbetrag wartend.

Nachbesichtigung nie ohne den Gutachter des Geschädigten

Wenn der Versicherer nachbesichtigt, sollte stets der Gutachter des Geschädigten ebenfalls zugegen sein. Das hilft sehr, wenn man sich später mit den evtl. Einwendungen des Versicherers auseinandersetzen muss.

Warum sollte
der Geschädigte
dem Versicherer
vertrauen?

Zeitaufwand mal
Stundensatz

Versicherer muss Kosten erstatten

Ohne Zweifel muss der Versicherer die Kosten, die der Schadengutachter dem Geschädigten für die Nachbesichtigung berechnet, erstatten. Das AG Siegburg (Urteil vom 06.02.2019, Az. 110 C 112/18, Abruf-Nr. 207804, eingesandt von Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen) hat das sorgfältig begründet.

Eindrucksvoll ist auch die Begründung des AG Berlin: „Die Beklagte hat – wie sie selbst weiß – kein Recht auf eine Nachbesichtigung. Wenn die Klägerin ihr diese ermöglicht, aber nur, wenn dann auch ‚ihr‘ Sachverständiger dabei ist und die Kosten erstattet werden, muss die Beklagte eben abwägen, ob sie sich darauf einlässt oder eben auf die Nachbesichtigung verzichtet. ...“

Und nicht ohne Süffisanz endet diese Urteils Passage mit: „Die Klägerin konnte schließlich auch nicht darauf vertrauen, dass die Beklagte nur berechnete Abzüge vornehmen würde. Weshalb hier die Klägerin ein größeres Zutrauen zu der Beklagten haben sollte, als diese offensichtlich zu ihr hat, ist nicht nachzuvollziehen.“ (AG Berlin, Urteil vom 22.09.2016, Az. 102 C 3073/16, Abruf-Nr. 189095).

Wichtig | Das gilt umso mehr, wenn der Versicherer ankündigt, die Nachbesichtigung durch „seinen“ Gutachter vornehmen zu lassen.

Wenn der Schadengutachter den Aufwand dann nach Zeitverbrauch (im Urteilsfall 1,25 Stunden mit einem Stundensatz von 132 Euro) abrechnet, ist das schadenrechtlich nicht zu beanstanden (AG Mainz, Urteil vom 31.05.2016, Az. 80 C 73/16, Abruf-Nr. 186410).

Auch das AG Kaiserslautern sagt, die Kosten des Sachverständigen für die Teilnahme an einer Nachbesichtigung seien zu erstatten (es ging um eine Erstattung in Höhe von 196,46 Euro), wenn der Versicherer des Schädigers Zweifel an der Höhe des kalkulierten Gesamtschadens hat, eine Besichtigungstermin verlangt und der Geschädigte möglicherweise aufkommenden Beanstandungen nicht sachgerecht entgegen treten kann (AG Kaiserslautern, Urteil vom 26.06.2014, Az. 11 C 416/14, Abruf-Nr. 142135).

Schon weil der Geschädigte keine unabhängige Expertise erwarten kann, wenn der Versicherer einen Gutachter schickt, darf er die Unterstützung durch einen Fachmann für schadenrechtlich erforderlich halten.

Die „Das ist im Preis mit drin“-These

Die These des Versicherers, die Begleitung beim Nachbesichtigungstermin müsse der vom Geschädigten hinzugezogene Sachverständige als Nebenpflicht aus dem ursprünglichen Gutachtenauftrag kostenlos erbringen, hat das AG Kaiserslautern in das Reich der Fabel verwiesen. Die Hauptleistung der Gutachtenerstellung war längst erbracht. Die Nachbesichtigung ist ein neuer Vorgang, der nicht kostenlos zu erwarten ist. Deshalb kommt es, so das Gericht, auch gar nicht darauf an, ob die Parteien vor dem Termin eine konkrete Honorarvereinbarung getroffen haben.

DOWNLOAD

Textbaustein 416
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 416: Sachverständigenkosten bei Nachbesichtigung (H) → Abruf-Nr. 44139473

ENTSORGUNGSKOSTEN

Entsorgungskosten auch im Kaskofall?

| Kleinvieh macht auch Mist. Und so stellen sich die Fragen nach den kleineren Rechnungs- und Erstattungspositionen wie z. B. den Entsorgungskosten nicht nur im Haftpflichtschadenfall, sondern auch bei Kaskoschäden. Dazu erreichte UE folgende Leserfrage: |

FRAGE: *Wir haben eine Frage zur Erstattung der Entsorgungskosten von Altteilen (wie z. B. eine Türe, Stoßfänger, etc.) im Kaskofall. Hier haben wir als Betrieb ja dieselben Kosten für Behälter, für die Lagerung und deren Verwaltung wie im Haftpflichtschadenfall. Wie sieht es damit konkret im Kaskofall aus? Gibt es hierfür (und auch für den Haftpflichtschadenfall) eine allgemeine Textvorlage?*

ANTWORT: Für den Kaskofall kommt es – wie immer bei Kaskoschäden – darauf an, ob die Frage der Entsorgungskostenerstattung im Kaskovertrag Ihres Kunden mit dessen Versicherer geregelt ist. Das müssen Sie dort nachlesen. Ihr erster Blick sollte dabei auf die Klausel mit der Überschrift „Was wir nicht erstatten“ (zumeist Nr. A.2.5.7) fallen. Wenn dort oder an anderer Stelle im Kaskovertrag des Kunden eine Regelung zu den Entsorgungskosten getroffen ist, gilt das dort Geregelte.

Im Kaskovertrag nichts geregelt: „Erforderliche Kosten der Reparatur“

Ist keine Regelung getroffen, gilt nach der Rechtsprechung des BGH, dass die Entsorgungskosten dann Gegenstand der „... für die Reparatur erforderlichen Kosten...“ sind (zumeist Klausel A.2.5.2.1). Der Begriff der für die Reparatur erforderlichen Kosten ist allerdings nicht eindeutig. Als Auslegungshilfe dient dabei laut BGH das Haftpflichtschadenrecht (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782). Im Haftpflichtschadenrecht sind die Entsorgungskosten also durchsetzbar.

Altfahrzeug-Verordnung steht dem nicht entgegen

Die These mancher Versicherer, Entsorgungskosten dürften wegen der Altfahrzeug-Verordnung gar nicht berechnet werden, findet dort keine Stütze. Der maßgebliche § 3 Abs. 6 Altfahrzeug-Verordnung lautet: „Hersteller und Vertreiber von Bauteilen für Personenkraftwagen haben sicherzustellen, dass Altteile aus Reparaturen, die in Kfz-Werkstätten oder in vergleichbaren gewerblichen Einrichtungen anfallen, zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der gemeinwohlverträglichen Beseitigung zurückgenommen werden. Die Beteiligten können Vereinbarungen über die erforderlichen Maßnahmen und die Tragung der Kosten treffen.“

In dem Absatz ist – anders als für die Rücknahme ganzer Fahrzeuge durch den Hersteller in § 3 Abs. 1 – nicht geregelt, dass die Rücknahme bei der Reparatur übriggebliebener Altteile unentgeltlich erfolgen müsse.

PRAXISTIPP | Der Textbaustein 418 „Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K)“ → Abruf-Nr. 44225791 wurde aufgrund der Leserfrage um zwei Facetten erweitert.

Im Kaskofall gilt ...

... das vertraglich Geregelte ...

... und hilfsweise das Haftpflichtschadenrecht

SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

Gutachterliche Schadenprognose bei Bagatellschaden

Bei einem Schaden unterhalb der Bagatellgrenze (hier 561,62 Euro netto) darf der Geschädigte den Schadengutachter mit einer Reparaturkostenprognose beauftragen. Liegen die Kosten etwa in der Größenordnung, die auch eine Werkstatt für einen Kostenvoranschlag berechnen würde (hier knapp 100 Euro), verstößt der Geschädigte damit nicht gegen die Schadenminderungspflicht. So urteilte das AG Lüdenscheid. |

Auch bei Schaden
unter 1.000 Euro ...

Das Argument, dass eine Werkstatt die Kosten bei einer Reparatur verrechnen würde, verfängt schon deshalb nicht, weil der Geschädigte nicht verpflichtet ist, eine Reparatur vornehmen zu lassen (AG Lüdenscheid, Urteil vom 28.02.2019, Az. 94 C 404/18, Abruf-Nr. 207785, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

Finger weg von Kostenvoranschlägen bei Haftpflichtschäden

Das ist ein wiederkehrendes Thema. Es spricht alles gegen Kostenvoranschläge und alles für die Einschaltung eines Schadengutachters. Die Schadengutachter gelten in der Rechtsprechung als neutral. Jedenfalls darf der Geschädigte sie für neutral halten. Ein Kostenvoranschlag ist hingegen eine interessengetriebene Leistung der Werkstatt, die im günstigsten Fall später die Rechnung stellen möchte. Dass eine möglichst hohe Rechnung durch einen entsprechenden Kostenvoranschlag vorbereitet wird, liegt auf der Hand.

... Anspruch auf
gutachterliche
Prognose

Reparatur gemäß gutachterlichen Vorgaben

Hundertfach hat die Rechtsprechung bestätigt: Erteilt der Geschädigte der Werkstatt den Auftrag, gemäß den gutachterlichen Vorgaben zu reparieren, beißt sich der Versicherer mit seinen stereotypen „Dies und das war nicht notwendig“-Einwendungen die Zähne aus. Denn der Geschädigte darf sich auf den Gutachter verlassen.

Kein Verweis des
Geschädigten auf
Kostenvoranschlag

Dann muss es aber auch der Schadengutachter gewesen sein. Die Bagatellgrenze, die sich derzeit bei etwa 1.000 Euro Schadenhöhe einpendelt, steht da nicht im Weg. Sie markiert nur die Schwelle zum vollumfänglichen Gutachten, jedoch nicht die zum Gutachter. Der Geschädigte muss lediglich die Kosten für die gutachterliche Leistung im Auge behalten. Und das tut er, wenn er den Schadengutachter mit einem kostengünstigen Produkt beauftragt.

Wichtig | Der reflexartige Versuch der Versicherer, die Geschädigten bei solch kleinen Schäden auf den Kostenvoranschlagsweg zu verpflichten, ist untauglich. Denn auch beim kleinen Schaden darf der Geschädigte die neutrale Expertise einholen.

ARCHIV

Ausgabe 7 | 2018
Seite 3



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Bagatellgrenze: Der Trend geht in Richtung 1.000 Euro“, UE 7/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45349362

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag. |

PRAXISTIPPS |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

TEXTBAUSTEIN 418 / Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K)

■ Entsorgungskosten im Haftpflichtfall (H)

Dass die Entsorgungskosten im Haftpflichtschadenfall vom Schädiger zu erstatten sind, ist eine schadenrechtliche Selbstverständlichkeit (z. B. AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 21.07.2017, Az. 532 C 110/17). Ohne den Unfall hätte der Geschädigte keine Reparatur beauftragen müssen, bei der die beschädigten Teile übrigbleiben.

Der Berechnung durch die Werkstatt steht auch nicht – wie von Versichererseite gern behauptet wird – die Altfahrzeug-Verordnung entgegen.

Der maßgebliche § 3 Abs. 6 Altfahrzeug-Verordnung lautet:

„Hersteller und Vertreiber von Bauteilen für Personenkraftwagen haben sicherzustellen, dass Altteile aus Reparaturen, die in Kfz-Werkstätten oder in vergleichbaren gewerblichen Einrichtungen anfallen, zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der gemeinwohlverträglichen Beseitigung zurückgenommen werden. Die Beteiligten können Vereinbarungen über die erforderlichen Maßnahmen und die Tragung der Kosten treffen.“

In diesem Absatz ist – anders als für die Rücknahme ganzer Fahrzeuge in § 3 Abs. 1 – nicht geregelt, dass die Rücknahme bei der Reparatur übriggebliebener Altteile unentgeltlich erfolgen müsse.

Wir bitten also nun um Erstattung.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 17



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 44225791
auf ue.iww.de